



WERBUNG WERBEFORMEN, KENNZEICHNUNGEN UND INHALTE

DAS GRUNDPRINZIP

Für Werbung in Medien gibt es einen zentralen Grundsatz: die eindeutige Trennung von Werbung und Programm. Die Zuschauer sollen immer genau erkennen können, ob es sich beim Gezeigten um Werbung oder andere Inhalte handelt, damit sie nicht in die Irre geführt werden. Um dieses Prinzip zu garantieren, wird die Werbung durch verschiedene Regularien kontrolliert, die auch im Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV) verankert sind.

WERBEFORMEN

UND KENNZEICHNUNGEN

Die häufigste Form von Werbung sind in Blöcken gesendete Werbespots. Sie müssen durch ein optisches Signal angekündigt werden, typischerweise ein Werbelogo. Dieses muss mindestens drei Sekunden lang sichtbar sein, den gesamten Bildschirm ausfüllen und den Begriff „Werbung“ enthalten. Zumeist verwenden Sender eigene Einspieler, die den Werbeblock ankündigen. Daneben kann Werbung aber auch zeitgleich mit anderen Inhalten gezeigt werden. Hierbei muss der Werbeteil aber deutlich als solcher gekennzeichnet sein und in einem abgetrennten Teil des Bildschirms stattfinden. In diesem Split-Screen-Modus wird Fernsehwerbung häufig während des Abspanns zu einer Sendung oder im Zusammenhang mit Programmhinweisen gesendet, manchmal auch im laufenden Programm.

Die jeweiligen Werbezeiten werden auf die zulässige Dauer der Spotwerbung im Programm angerechnet. Da Kindersendungen ohnehin nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen, ist hier auch die gleichzeitige Ausstrahlung von Werbung und Programm verboten.

VERBOTENE INHALTE

Im Fernsehen darf nicht für Tabakwaren oder verschreibungspflichtige Medikamente geworben werden. Darüber hinaus gilt, von Ausnahmen abgesehen, auch ein Werbeverbot für politische, weltanschauliche oder religiöse Inhalte, damit kein Ungleichgewicht in der öffentlichen Meinungsbildung entsteht.

ZAHLEN & FAKTEN

ZEITLICHE REGELN FÜR WERBUNG

Die zulässige Höchstdauer von Werbung beträgt maximal 12 Minuten pro Stunde. Zu beachten ist, dass Hinweise der Sender auf eigene Sendungen nicht mitgerechnet werden.

Kino- und Fernsehfilme dürfen pro 30 Minuten Sendezeit nur einmal unterbrochen werden.

Nachrichten, Politiksendungen und Dokumentationen sind bis zu einer Sendezeit von 30 Minuten in jedem Fall werbefrei.

PARAGRAFEN

STAATSVERTRAG FÜR RUNDFUNK UND TELEMEDIEN (RSTV)

§ 7 Abs. 4 RStV:

Die Teilbelegung des Bildschirms mit Werbung ist zulässig, wenn diese eindeutig optisch getrennt und gekennzeichnet ist.

§ 7 Abs. 8 RStV:

Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig.

§ 45 Abs. 1 RStV:

Der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots innerhalb einer Stunde darf 12 Minuten nicht überschreiten.

BLICKPUNKT

JUGENDSCHUTZ IN DER WERBUNG

Auch für die Werbung gibt es Jugendschutzbestimmungen. So darf Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, nicht so gestaltet sein, dass sie ihre Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzt. Direkte Kaufappelle in Kinderwerbespots sind ebenso unzulässig wie Dauerwerbesendungen, die sich an Kinder richten. Alkoholwerbung für eine minderjährige Zielgruppe ist grundsätzlich nicht erlaubt.

123...

